
Sachverständigenwesen

Dr. Andreas Ottofülling, Büro München

In den Jahren 2017/1018 war die Wettbewerbszentrale in diesem Schwerpunktbereich mit etwa 380 Vorgängen befasst. Davon entfallen fast 90 Vorgänge auf Beratungsanfragen von Mitgliedern (Körperschaften, Verbände und Sachverständigenbüros sowie Prüforganismationen). In den anderen Fällen wurde die Wettbewerbszentrale gebeten zu prüfen, ob unlautere Werbemaßnahmen vorlagen, die im Bedarfsfall unterbunden werden sollten. Dabei wurden 11 Hinweisschreiben verfasst, und es mussten gut 190 Abmahnungen ausgesprochen werden. In 33 Fällen wurde die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten angerufen, um den Wettbewerbsverletzern noch einmal die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung zu eröffnen. In 10 Fällen mussten die Gerichte bemüht werden, um die Ansprüche durchzusetzen.

Erneut wurde die Branche auf Sachverständigentagen und mittels Publikationen über die aktuellen lauterkeitsrechtlichen Themen informiert und geschult. Auf der Internetseite der Wettbewerbszentrale finden sich hierzu nähere Informationen:

<https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/literatur/>

<https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/aktuelles/>

Verbände, Seminaranbieter, Zertifizierungsgesellschaften

Zahlreiche Verbände in der Sachverständigenbranche akquirieren neue Mitglieder und Seminaranbieter sowie Zertifizierungsgesellschaften suchen Lehrgangsteilnehmer, um ihre Dienstleistungen zu verkaufen. Vor allem die erst in der jüngeren Vergangenheit gegründeten Verbände und Veranstalter von Schulungsmaßnahmen, die nicht selten eine deutlich aktivere Darstellung ihrer Leistungen im Internet und auf den Social Media Kanälen vermarkten als die „Althergebrachten“ und „Etablierten“, kollidieren zunehmend mit dem Wettbewerbsrecht. Sei es, dass die Aussagen über die Verbands-/Firmenhistorie oder das Leistungsangebot nicht den Tatsachen entsprechen. Sei es, dass die angebotenen Leistungen nicht das halten, was sie versprechen. Oder sei es, dass die in Aussicht gestellten Zertifikate, Embleme, Stempel oder gar Sachverständigenausweise irreführende Elemente enthalten und deswegen nicht in Verkehr gebracht oder werblich verwendet werden dürfen. Deswegen ist es nicht verwunderlich, wenn zunehmend auch Verbände, Seminaranbieter und Zertifizierungsgesellschaften mit ihrem Werbeverhalten in den Fokus der lauterkeitsrechtlichen Betrachtung geraten, weil sich fair agierende Mitbewerber beeinträchtigt fühlen. Die erwähnten Fallgestaltungen wurden der Wettbewerbszentrale mittels Beschwerde vorgetragen. Einige dieser Fälle werden nachstehend näher skizziert:

Ein im Vereinsregister eingetragener „Bundesverband“ musste auf Betreiben der Wettbewerbszentrale seine Verbandsbezeichnung ändern. Denn der erst in 2014 eingetragene Verein verfügte nicht über eine Landesverbandsstruktur und hatte zum Zeitpunkt der Beanstandung im Juli 2017 nach eigenem Bekunden 250 Sachverständige als Mitglieder. Tatsächlich waren jedoch noch nicht einmal 50 Sachverständige im auf der Homepage veröffentlichten Mitgliederverzeichnis gelistet. Die von der Wettbewerbszentrale ausgesprochene Abmahnung brachte zunächst keinen Erfolg. Erst im Einigungsstellenverfahren unterwarfen sich der Verein und der erste Vorsitzende als persönlicher Unterlassungsschuldner, nicht mehr als „Bundesverband“ aufzutreten, sofern keine Landesverbände existieren und sie verpflichteten sich, den Vereinsnamen zu ändern (M 1 0199/17). Außerdem verpflichteten sie sich zur Unterlassung mit einer „Anerkennung als Sachverständiger für Kfz-Schäden und -Bewertung“ und/oder einer „Verbandszertifizierung“ zu werben, sofern es sich nicht um ein förmliches Anerkennungs- und/oder Zertifizierungsverfahren gemäß den Anforderungen der Rechtsprechung und/oder der einschlägigen Normen handelt.

In der Sachverständigenbranche sind auch „Diplome“ ein beliebtes Werbemittel. Allerdings darf der akademische Grad „Diplom“ nur von Hochschulen vergeben werden, wie schon vor langen Jahren gerichtlich entschieden wurde (VerfGH Berlin, WissR 38 (2005), 67, 71f.). Gleichwohl bot ein Verband eine 11-tägige Ausbildung zum „Diplom-Luftfahrtsachverständigen“ an. Da ein solcher Lehrgang nicht vergleichbar mit dem Studium an einer Hochschule ist, der Verband auch keine Hochschule betrieb und mithin nicht mittels Verwaltungsakt nach erfolgreichem Abschluss einer Prüfung den akademischen Grad „Diplom“ verleihen durfte, war die Werbung irreführend (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 UWG). Außerdem steht der Missbrauch akademischer Grade und der diesem zum Verwechseln ähnlicher Bezeichnungen unter Strafe (§ 132a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB). Nach einer entsprechenden Abmahnung gab der Verband die geforderte Unterlassungserklärung ab (M 1 0006/18).

Die Bewerbung einer Zertifizierung als der „im deutschen Sachverständigenwesen derzeit höchsterreichbare Qualifikationsnachweis“ ist irreführend, weil es sich um eine unzulässige Alleinstellung handelt. Aber

auch Vergleiche zur öffentlichen Bestellung mit Aussagen wie „Die Zertifizierung ... beruft sich dabei auf die Einhaltung der Europäischen Norm DIN EN ISO/IEC 17024:2012 die zum Teil weitreichender und kontrollintensiver als die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist ...“, verstößt gegen das Irreführungsverbot. Diese und zahlreiche weitere Werbeaussagen eines Seminaranbieters wurden abgemahnt. Auch dieses Verfahren konnte außergerichtlich durch Abgabe einer Unterlassungserklärung beendet werden (M 1 0005/18). Eine andere Anbieterin stellte ihr Leistungsangebot werblich unter die Überschrift: „Zertifizierte Kfz-Sachverständigen-Akademie“. Sie teilte aber nicht mit, welche Institution eine Zertifizierung wofür vorgenommen hat. Mithin handelte sie unlauter. Das nach ergebnisloser Abmahnung eingeleitete Einigungsstellenverfahren führte zu einem Vergleichsabschluss mit einer entsprechenden strafbewehrten Unterlassungserklärung (M 1 0 200/17).

Sachverständige

Anders dagegen der Fall eines Sachverständigen, der sich als „geprüfter, zertifizierter und zugelassener Sachverständiger nach deutschem, europäischem und internationalem staatlichen Recht DIN EN ISO/IEC 17024 (gleichzusetzen mit der öffentlichen Bestellung und Vereidigung)“ bezeichnete. Er wurde zur Unterlassung der irreführenden Aussagen bei Androhung der üblichen Ordnungsmittel verurteilt (LG Osnabrück, Versäumnisurteil vom 20.09.2018, Az. 15 O 395/18; M 1 0204/18).

Nicht selten bewerben Sachverständige ihre Leistungen unter Bezugnahme auf Gerichte, Staatsanwaltschaften, Körperschaften oder Versicherungen und erwecken so den Eindruck einer besonderen Zulassung ihrer Person, der Anerkennung ihrer Tätigkeit oder auch der Bestätigung einer qualifizierten Leistungserbringung. Wenn solche Werbeaussagen der Wahrheit entsprechen, dürfen sie getätigt werden. Häufig aber ist das nicht der Fall wie die Praxis zeigt. Nicht selten sind es auch von den Sachverständigen selbst kreierte Bezeichnungen oder Logos sowie Embleme, die werblich eingesetzt werden und einen

falschen Eindruck vermitteln. Letzteres war der Fall bei einer Sachverständigen-GmbH, die auf ihrer Homepage nach Art eines klassischen Siegelabdrucks mit „IHK geprüft“ und der Angabe „Unsere Mitarbeiter sind von der IHK zertifizierte ‚Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken‘“ warb. Da aber weder das Sachverständigenbüro von der IHK geprüft war noch mitgeteilt wurde, wer konkret von welcher IHK zertifiziert wurde, war die Darstellung insgesamt unlauter. Da die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgegeben wurde, rief die Wettbewerbszentrale die zuständige Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten an. Hier legte die Gegenseite eine Teilnahmebescheinigung eines Lehrgangs „Experte für Immobilienbewertung (IHK)“ vor. Da diese Bescheinigung jedoch personenbezogen war, durfte damit in der beanstandeten Weise nicht geworben werden. In diesem Verfahren hat sich das Unternehmen dann strafbewehrt zur Unterlassung verpflichtet (M 1 0010/18).

In einem anderen Fall warb ein Sachverständiger mit der Aussage „Als anerkannter und geprüfter Sachverständiger durch die DESAG ist unser Ingenieur- und Sachverständigenbüro von allen Versicherungen anerkannt.“ Eine solche Werbeaussage stellt eine Irreführung über die Betriebsverhältnisse dar, weil über eine tatsächlich nicht vorhandene Anerkennung getäuscht wird. Es existieren nämlich keine derart pauschalen Anerkennungen von Sachverständigenbüros durch Versicherungen. Das Gegenteil ist vielfach der Fall. Denn den eintrittspflichtigen Versicherungen ist daran gelegen, den von dem Sachverständigen festgestellten Schaden „kleinzurechnen“. Davon konnte der Werbende überzeugt werden und gab auf die Abmahnung hin eine Unterlassungserklärung ab (M 1 0236/18).

Auch die Bezugnahme auf „gerichtlich anerkannt“ oder gar „gerichtsfest“ im Zusammenhang mit der Werbung für Sachverständigenleistungen muss vermieden werden. Eine im Bereich Softwareberatung tätige Aktiengesellschaft bewarb unter anderem die Erstellung von IT-Gutachten mit Hinweisen darauf, ihre IT-Gutachter und EDV-/IT-Sachverständigen seien gerichtlich anerkannt. Da Gerichte aber keine Sachverständigen anerkennen, war die Werbeaussage wettbewerbswidrig. Auf eine Abmahnung hin gab das Unternehmen die geforderte Unterlassungserklärung ab und änderte die Werbung (M 1 0272/17).

Seinen Gutachtenservice bewarb ein anderer Sachverständiger mit der Aussage: „Ein Gutachter gibt gerichtsfest Klarheit über den Wert (Kaufpreis/Mietwert/Pachtwert) einer Immobilie!“. Das entspricht nicht den Tatsachen, denn ein Gericht ist nicht an die von einem Sachverständigen ermittelten Werte gebunden. Davon ließ sich der Sachverständige aber weder aufgrund der Abmahnung noch in dem anschließend eingeleiteten Einigungsstellenverfahren überzeugen. Das dann angerufene Gericht verurteilte ihn zur Unterlassung mit dem Hinweis, ein Gericht selbst bestimme den Kaufpreis oder Pachtwert einer Immobilie oder eines Grundstücks in eigener Kompetenz und Verantwortung und folge einem Gutachten nicht blind (LG Osnabrück, Urteil vom 20.03.2018, Az. 14 O 469/17; M 1 0117/17).

Quelle: Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2018, im Volltext abzurufen unter www.wettbewerbszentrale.de